

## Wichtige Punkte des Sozialkonzepts (Spielbankenbereich)

### Prävention von Glücksspielsucht

Die Spielbanken sind verpflichtet, Zugang zu Informationsmaterial über die Gefahren von Glücksspielen und geeignete Hilfsangebote zu schaffen.

### Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielerinnen und Spieler

Die Spielbanken sind verpflichtet bei einem problematischen und auffälligen Spielverhalten, welches auf Schädliche Auswirkungen hindeutet, einzugreifen und gegebenenfalls Massnahmen anzuordnen (z.B. Spielsperre).

### Aus- und Weiterbildung des Personals

Die Spielbanken sind verpflichtet ihr Personal in Fragen der Früherkennung und bezüglich geeigneter Interventionen zu schulen und anzuleiten.

### Zusammenarbeit mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung

Die Spielbanken sind verpflichtet mit einer Fachstelle im Bereich Prävention und Suchtberatung zusammenzuarbeiten. Zumeist geschieht dies mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen. Dabei können Fachstellen zur Beurteilung einer Spielsperre resp. deren Aufhebung beigezogen werden.

### Spielsperre

Die Spielbank ist verpflichtet, Personen, die überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen, vom Spielbetrieb auszusperrern. Dies ohne das Einverständnis der betroffenen Person > **Angeordnete Spielsperre**. Personen, die sich selber schützen wollen, haben ebenfalls das recht sich zu sperren > **Freiwillige Spielsperre**. Die Spielsperre gilt für alle Casinos der ganzen Schweiz und kann frühestens nach einem Jahr überprüft werden.

Schaffhausen 2009

FACHSTELLE FÜR  
GESUNDHEITSFÖRDERUNG  
PRÄVENTION  
UND SUCHTBERATUNG

NEUSTADT 17  
8200 SCHAFFHAUSEN

T 052 633 60 10  
F 052 633 60 11